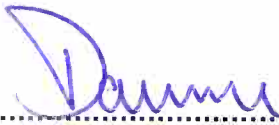


Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Frankenschnellweg (Kreisstraße N4)
Ersatzneubau Brücke über den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente
BW 1.418

UNTERLAGE 11

- Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Nürnberg, den 01.10.2021</p>	<p>Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg</p> <p> Technischer Werkleiter</p>

INHALTSVERZEICHNIS
der Wege, Bauwerke, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

<u>Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis</u>		Seite
0	Allgemeines	3
1	Kostentragung.....	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	3
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen.....	4
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen.....	4
6	Wasserrechtliche Tatbestände	5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	5

<u>Regelungsverzeichnis</u>			Blatt
1.	Straßen, Wege und Zufahrten	lfd. Nr. 001 – 010	11 – 13
2.	Beleuchtung	lfd. Nr. 100 – 100	14
3.	Konstruktive Maßnahmen	lfd. Nr. 200 – 203	15
4.	Spartenanpassung	lfd. Nr. 300 - 333	16 – 22
5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	lfd. Nr. 400 - 403	23
6.	Entwässerung	lfd. Nr. 500 – 507	24 – 25

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0 ALLGEMEINES

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 KOSTENTRAGUNG

Die Stadt Nürnberg (Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Stadt nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Änderung der Kreuzung mit dem MDK regelt sich nach § 41 Abs. 5 Bundeswasserstraßengesetz.

2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT

Straßenbaulastträger für den Frankenschnellweg (Kreisstraße N4) einschließlich aller Nebenanlagen ist die Stadt Nürnberg (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG). Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 WIDMUNG, UMSTUFUNG, EINZIEHUNG

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Kreisstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet,

wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Die Stadt Nürnberg (Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzlich Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFahrTEN, SONDERNUTZUNGEN

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür, neben dem Straßenverkehrsrecht, die Bestimmungen des Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird, mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen, gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen der Stadt Nürnberg und den Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern und der Stadt außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Stadt Nürnberg (Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt.
- Für die Regelung der sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird auf die Unterlage 9.3 verwiesen.

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 73)
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen – 39. BImSchV vom August 2010
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D _{str0}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h

DWA -A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., April 2006
DWA -M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., August 2007
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
H _k	Kuppenhalbmesser
H _w	Wannenhalbmesser
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr. †	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite

NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x	Stickoxide
n.q.	nicht quantifizierbar
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
NW	Nennweite
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM ₁₀	Feinpartikel mit einem aerodynamischen Korndurchmesser bis 10 µm
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinie für die Anlage von Straßen
- RAS-EW	- Teil: Entwässerung
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien über die Ermittlung der Luftqualität an Straßen (Ausgabe 2012)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	Regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SMA	Splittmastixasphalt
SÖR	Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas)
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße

StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
	2	3	4	5	
001	0+350 bis 0+440	Rückbau alte Rampe West	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Die Rampe West bildet die Ausfahrt der Südwesttangente Richtung Hafen. Sie wird im Zuge des Brückenabbruchs rückgebaut. Weiterführende Erläuterungen sind der Lfd. Nr. 005 zu entnehmen.	
002	0+380 bis 0+620	Rückbau alte Rampen Ost und Nord-Ost	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Die Rampe Ost bildet eine weitere Ausfahrt der Südwesttangente. Sie spaltet sich und ermöglicht so die Weiterfahrt Richtung Hafenstraße oder die Weiterfahrt auf der N4 Richtung Innenstadt. Diese östliche Zufahrtsrampe (Rampe Ost) wird zunächst abgebrochen. Weiterführende Erläuterungen sind der Lfd. Nr. 006 zu entnehmen. Die Rampe Nord-Ost bildet eine Ausfahrt der N4. Sie schließt an die Südwesttangente Richtung Fürth an. Auch die nordöstliche Ausfahrtsrampe (Rampe Nordost) wird rückgebaut. Weiterführende Erläuterungen sind der Lfd. Nr. 007 zu entnehmen.	
003	0+000 bis 0+200	Anpassung des Straßenquerschnitts vom Bestand bis Brückenbeginn	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Die Maßnahme an der N4 umfasst die infolge der Erneuerung der Hafenbrücke streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen. Für den Bereich der N4 zwischen Bau-Beginn und Beginn des Brückenbauwerk wird eine Spuraufweitung (stadtauswärts) und eine Spurverengung (stadteinwärts) vorgenommen. Die befestigte Regelbreite der zwei Fahrtrichtungen Nürnberg und Amberg beträgt 10,00 m Richtung Hafen und 9,75 m Richtung Innenstadt. Die Kroppenbreite beträgt zwischen 22,25 und 23,75 m. Im Mittelstreifen werden Schutzsysteme gemäß RPS als Fahrtrichtungstrennung vorgesehen. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12.	
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg				Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
004	0+530 bis 0+884	Anpassung des Straßenquerschnitts vom Brückenende bis Bestand	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	<p>straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, wird über Bordrinnen gefasst, gereinigt und gedrosselt dem bestehenden Schwarzgraben zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind der Regelungsverzeichnis-Nr. 6 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Stadt Nürnberg, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.</p> <p>Die Maßnahme an der N4 umfasst die infolge der Erneuerung der Hafensbrücke streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.</p> <p>Für den Bereich der N4 zwischen Ende des Brückenbauwerks, wo auch Rampe Nord-Ost beginnt. Zwischen Brücken- und Bau-Ende wird eine Anpassung der Fahrbahn vorgenommen. Diese erfolgt in Form einer Zusammenführung zweier Spuren in stadtauswärtiger Richtung.</p> <p>Die befestigte Regelbreite der zwei Fahrtrichtungen Nürnberg und Amberg beträgt 6,50 m Richtung Hafen und 9,75 m Richtung Innenstadt. Die Kronenbreite beträgt zwischen 18,75 und 20,25 m. Im Mittelstreifen werden Schutzsysteme gemäß RPS als Fahrtrichtungstrennung vorgesehen. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, wird über die Querneigung in Muidenrigolen gefasst und versickert. Weiterführende Erläuterungen sind der Regelungsverzeichnis-Nr. 6 zu entnehmen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg				Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
005	0+350 bis 0+440	Neubau Rampe West	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Stadt Nürnberg, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Die westliche Rampe (Rampe West) wird im Zuge des Brückenabbruchs rückgebaut und mit einer Länge von ca. 200 m nahezu in Bestandslage neu hergestellt. Die Breite der Fahrbahn beträgt 6,00 m.
006	0+375 bis 0+475	Neubau Rampe Ost	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Die bestehende, östliche Zufahrtsrampe (Rampe Ost) von der SWT zum FSW hin wird zunächst abgebrochen und durch eine neue ersetzt, welche eine Baulänge von ca. 250 m hat (inkl. Zufahrt zum best. Betriebsweg). Die Anpassung an den Bestand Richtung Hafensstraße wird hier auch hergestellt. Die Breite der Fahrbahn beträgt 6,00 m.
007	0+500 bis 0+620	Neubau Rampe Nord-Ost	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Die bestehende, östliche Ausfahrtsrampe (Rampe Nordost) vom FSW zur SWT wird rückgebaut und ersetzt und an den Bestand angepasst. Die Baulänge der neuen Rampe beträgt ca. 350 m. Die Breite der Fahrbahn beträgt 6,00 m.
008	0+470	Anpassung des Abzweigs von der Südwesttangente Richtung Hafensstraße	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Hier wird die Straße aufgrund der neuen Höhenverhältnisse angepasst und nach der Auffahrt der Rampe Ost an den Bestand angepasst. Die Baulänge beträgt ca. 210 m.
009	0+510	Anpassung der Auffahrt Hafensstraße auf die Südwesttangente	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Durch die Versetzung der Rampe Nordost muss die Zufahrtsstraße von der Hafensstraße angepasst werden. Die Baulänge beträgt ca. 100 m.
010	0+350	Neubau eines Betriebsweges	a) [E] und [U] --- b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	An der östlichen Uferpromenade des Main-Donau-Kanals wird der Betriebsweg um die Brückenpfeiler mit einer Länge von ca. 150 m neu verlegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					Unterlage 11
Lfd. Nr. 1	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt) 2	Bezeichnung 3	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U] 4	Vorgesehene Regelung 5	
100	0+000 bis 0+884	Rückbau der Straßen- beleuchtung	a) E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Rückbau der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf der Hauptstrecke und entlang der Rampen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschneidweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
200	0+200 bis 0+520	Rückbau des westlichen Bauwerks	a) E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Rückbau des westlichen Teilbauwerks des Brückenbauwerk Nr. 1.190, einschließlich Rampenbauwerk West.	
201	0+200 bis 0+520	Rückbau des östlichen Bauwerks	a) E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Rückbau des westlichen Teilbauwerks des Brückenbauwerk Nr. 1.190, einschließlich Rampenbauwerk Ost und Nord-Ost.	
202	0+200 bis 0+520	Neubau des westlichen Bauwerks	a) E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Neubau des westlichen Teilbauwerks des Brückenbauwerks Nr. 1.418 mit dem Rampenbauwerk Rampe West. Dem Brückenbauwerk wird aufgrund der Spannungsrisskorrosionsgefährdung nur noch eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer eingeräumt und muss deshalb erneuert werden. Das Bauwerk überspannt den Main-Donau-Kanal, sowie die Südwesttangente. Aufgrund der Vergrößerung des Lichtraumprofils über den Kanal hat die WSV ein Verlangen am Brückenneubau. Der Kostenteilungsschlüssel wird mit Hilfe von Fiktivwürfen ermittelt.	
203	0+200 bis 0+520	Neubau des östlichen Bauwerks	a) E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Neubau des östlichen Teilbauwerks des Brückenbauwerks Nr. 1.418 mit dem Rampenbauwerk Rampe Ost und Nord-Ost. Dem Brückenbauwerk wird aufgrund der Spannungsrisskorrosionsgefährdung nur noch eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer eingeräumt und muss deshalb erneuert werden. Das Bauwerk überspannt den Main-Donau-Kanal, sowie die Südwesttangente. Aufgrund der Vergrößerung des Lichtraumprofils über den Kanal hat die WSV ein Verlangen am Brückenneubau. Der Kostenteilungsschlüssel wird mit Hilfe von Fiktivwürfen ermittelt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					Unterlage 11
Lfd. Nr. 1	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2	Bezeichnung 3	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U] 4	Vorgesehene Regelung 5	
300	0+000 bis 0+190	Regenwasserkanal	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Der im Mittelstreifen von Bau-Beginn bis zum Widerlager Süd verlaufende Regenwasserkanal wird rückgebaut.	
301	0+000 bis 0+600	Notrufkabel	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Das Notrufkabel ist stillgelegt und befindet sich ebenfalls im Mittelstreifen. Es soll rückgebaut werden.	
302	0+000 bis 0+884	Abwasserkanal	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SUN b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SUN	Der Abwasserkanal verläuft außerhalb der Fahrbahn, im Böschungsbereich und kreuzt außerdem Rampe West. Er ist bauzeitlich zu sichern.	
303	0+110 bis 0+630	Feuerwehrleitung	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg, Feuerwehr b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, Feuerwehr	Die parallel zur Fahrbahn, im Mittelstreifen verlegte Feuerwehrleitung ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.	
304	0+200	Elektroleitung	a) [E] und [U] N-ergie-Netz GmbH b) [E] und [U] N-ergie-Netz GmbH	Die kreuzende Elektroleitung der N-ergie-Netz GmbH ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen, inkl. der Anschlüsse.	
305	0+200 bis 0+610	Elektroleitung (Beleuchtung)	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
306	0+220	Feuerwehrleitung	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, Feuerwehr b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, Feuerwehr	Die Feuerwehrleitung kreuzt den FSW im Bereich der Donaustraße und muss wegen der Anbindung der Rettungsleitstelle der Feuerwehr in Betrieb bleiben. Sie darf vorsichtig freigelegt werden.	
307	0+220	Gasleitung	a) E] und [U] N-ergie-Netz GmbH b) [E] und [U] N-ergie-Netz GmbH	Die Gasleitung kreuzt den FSW im Bereich der Donaustraße und soll bauzeitlich gesichert werden für die Brückenbauarbeiten.	
308	0+230	Abwasserkanal	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SUN b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SUN	Der Abwasserkanal kreuzt den FSW ca. bei Bau-km 0+230 und ist entlang der Donaustraße verlegt. Er soll bauzeitlich gesichert werden für die Brückenbauarbeiten.	
309	0+230	Wasserleitung	a) E] und [U] N-ergie-Netz GmbH b) [E] und [U] N-ergie-Netz GmbH	Die Wasserleitung kreuzt den FSW ca. bei Bau-km 0+230 und ist ebenfalls entlang der Donaustraße neben dem Abwasserkanal verlegt. Die Leitung soll bauzeitlich gesichert werden für die Brückenbauarbeiten.	
310	0+230	Fernmeldekabel	a) E] und [U] T-Com b) [E] und [U]	Die Fernmeldeleitung der T-Com kreuzt den FSW ca. bei Bau-km 0+230 und ist parallel der Donaustraße verlegt. Die Leitung soll bauzeitlich gesichert werden für die Brückenbauarbeiten.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]		Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
			T-Com		
311	0+230	Elektroleitung	a) E] und [U] N-ergie-Netz GmbH b) [E] und [U] N-ergie-Netz GmbH		Die Elektroleitung kreuzt den FSW ca. bei Bau-km 0+230 und ist ebenfalls entlang der Donaustraße, neben dem FM-Kabel der T-Com verlegt. Die Leitung soll bauzeitlich gesichert werden für die Brückenbauarbeiten.
313	0+250	WSA Drainage Kies	a) E] und [U] Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt (WSA) b) [E] und [U] Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt (WSA)		Die WSA Drainage Kiespackung muss im Neubauzustand weiter vorhanden sein.
314	0+220 bis 0+520	Elektroleitung	a) E] und [U] N-ergie-Netz GmbH b) [E] und [U] N-ergie-Netz GmbH		Die parallel zur Fahrbahn, im Mittelstreifen verlegte Elektroleitung der N-ergie-Netz GmbH ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen, inkl. der Anschlüsse.
315	0+350	WSA Drainage Kies	a) E] und [U] Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt (WSA) b) [E] und [U] Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt (WSA)		Die WSA Drainage Kiespackung muss im Neubauzustand weiter vorhanden sein.
316	0+350	WSA LWL- und Cu-Kabel	a) E] und [U] Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt (WSA) b) [E] und [U] Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt (WSA)		Das Kabel ist teilweise im Bereich des geplanten Betriebsweges verlegt. Da es stillgelegt ist, kann es ggf. rückgebaut werden.
317	0+230	Femmeldekabel	a) E] und [U] Vodafone		Die Elektroleitung kreuzt den FSW ca. bei Bau-km 0+230 und ist entlang der Donaustraße, neben der Fahrbahn verlegt. Die Leitung soll bauzeitlich gesichert werden für die Brückenbauarbeiten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschneidweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
318	0+370	Leitungstrasse	a) E] und [U] GTT/NGN Fiber Network mit Vodafone b) [E] und [U] GTT/NGN Fiber Network mit Vodafone	Die Leitungstrasse wurde im Vorfeld zur Baufeldfreiheit verlegt und befindet sich im Bereich zwischen Rampe West und dem Betriebsweg am Hafen. Sie ist ggf. bauzeitlich zu sichern	
319	0+400	Elektroleitung (Beleuchtung)	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	
320	0+460	Regenwasserkanal	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Die Wasserleitung kreuzt den FSW ca. bei Bau-km 0+460, beim Bereich der Anpassung an den Bestand der Abzweigung SWT Richtung Hafenstraße. Die Leitung soll bauzeitlich gesichert werden für die Brückenbauarbeiten.	
321	0+460	Schutzrohr	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	
322	0+460	Elektroleitung (Beleuchtung)	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschneidweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
323	0+490	Schutzrohr	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	
324	0+490	Elektroleitung (Beleuchtung)	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	
325	0+510 bis 0+880	Regenwasserkanal	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Der im Mittelstreifen von Widerlager Nord bis Bau-Ende verlaufende Regenwasserkanal wird rückgebaut.	
326	0+510	Elektroleitung (Beleuchtung)	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	
327	0+570	Schutzrohr	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschneilweg					Unterlage 11
Lfd. Nr. 1	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2	Bezeichnung 3	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U] 4	Vorgesehene Regelung 5	
328	0+620	Schutzrohr	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	
329	0+640	Regenwasserkanal	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Der Regenwasserkanal kreuzt den FSW ca. bei km 0+640. Die Lage ist unkritisch und die Leitung soll bauzeitlich gesichert werden.	
330	0+700	Hochspannungsleitung	a) E] und [U] N-ergie-Netz GmbH b) [E] und [U] N-ergie-Netz GmbH	Die Freileitung kreuzt bei ca. km 0+700 und ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.	
331	0+700	Feuerwehrleitung	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, Feuerwehr b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, Feuerwehr	Die Feuerwehrleitung kreuzt bei ca. km 0+700 und kann während der Bauzeit außer Betrieb genommen werden.	
332	0+430	Elektroleitung	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Die Beleuchtung im Bereich entlang des FSW und der Rampen wird außer Betrieb genommen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschneidweg					Unterlage 11
Lfd. Nr. 1	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2	Bezeichnung 3	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U] 4	Vorgesehene Regelung 5	
333	0+600	Kabelhaus	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1 b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR/1-E/1	Das Kabelhaus bei ca. km 0+600 ist ersatzlos ab zu brechen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschneilweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
400	0+000 bis 0+220	Böschungsgestaltung	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Im Bereich des WL Süd wird die Böschung neu gestaltet und bis Bau-km 0+000 Richtung Eibach an die bestehende Böschung angepasst.	
401	0+370 bis 0+480	Böschungsgestaltung	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Im Bereich der neuen Rampe Ost wird die Böschung neu gestaltet werden.	
402	0+410 bis 0+450	Böschungsgestaltung	a) [E] und [U] Stadt Nürnberg b) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Im Bereich der Rampe West wird die Böschung neu gestaltet und an die bestehende Böschung angepasst.	
403	0+530 bis 0+620	Böschungsgestaltung	c) [E] und [U] Stadt Nürnberg d) [E] und [U] Stadt Nürnberg	Im Bereich des WL Nord sowie im Bereich der Rampe Nord-Ost wird die Böschung neu gestaltet und an den Bestand angepasst.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschneelweg					Unterlage 11
Lfd. Nr. 1	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2	Bezeichnung 3	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U] 4	Vorgesehene Regelung 5	
500	0+000 bis 0+190	Regenwasserkanal	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Straßenentwässerung: Sammeln des Niederschlagswassers über Straßenafläufe, Ableiten über Leitungen, Vereinigung mit Brückenentwässerung Süd, Reinigung in Sedimentationsanlage, Rückhaltung in Stauraumkanal, Einleitung in Schwarzengraben	
501	0+190 bis 0+327	Brückenentwässerung	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Brückenentwässerung Süd: Sammeln des Niederschlagswassers über Regeneinläufe, Ableiten über am Brückenbauwerk abgehängte Leitungen, Reinigung in Sedimentationsanlage, Rückhaltung in Stauraumkanal, Einleitung in Schwarzengraben	
502	0+327 bis 0+572	Brückenentwässerung / Regenwasserkanal	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Brückenentwässerung Nord: Sammeln des Niederschlagswassers über Regeneinläufe, Ableiten über am Brückenbauwerk abgehängte Leitungen, Reinigung in Sedimentationsanlage, Rückhaltung in Stauraumkanal, Einleitung in Kanal der SWT, Einleitung in MDK	
503	0+528 bis 0+884	Versickermulden / Mulden-Rigolen-System	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Straßenentwässerung: Stadtauswärts: Abfließen des Niederschlagswassers in die westlich der Straße liegende Versickermulde, Versickerung; Stadteinwärts: Abfließen des Niederschlagswassers in im Mittelstreifen liegende Versickermulde; Versickerung in Mulde und darunterliegender Rohr-Kies-Rigole	
504	0+327 bis 0+436	Brückenentwässerung / Regenwasserkanal / Versickermulde / Böschungversickerung	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Entwässerung Rampe West: Brückenentwässerung: Sammeln des Niederschlagswassers des Brückenbauwerks über Regeneinläufe, Ableiten über am Brückenbauwerk abgehängte Leitungen, Ableiten über Leitung und Raubtrittmulde in Versickermulde, Versickerung; Straßenentwässerung: Versickerung über Böschung	
505	0+383 bis 0+475	Brückenentwässerung / Regenwasserkanal / Versickermulde	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Entwässerung Rampe Ost, Brückenentwässerung: Sammeln des Niederschlagswassers des Brückenbauwerks über Regeneinläufe, Ableiten über am Brückenbauwerk abgehängte Leitungen, Ableiten über Leitung und Raubtrittmulde in Versickermulde, Versickerung; Straßenentwässerung: siehe Lfd. Nr. 506	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					Unterlage 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Frankenschnellweg					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
506	0+413 bis 0+452	Versickermulde	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Entwässerung Rampe Ost, östlicher Anschlussbereich: Abfließen des Niederschlagwassers über die Querneigung in die neben der Straße liegende Versickermulde; Versickerung	Unterlage 11
507	0+519 bis 0+608	Versickermulde	a) E] und [U] Stadt Nürnberg, SÖR b) [E] und [U] c) Stadt Nürnberg, SÖR	Neubau Entwässerung Rampe Nordost: Abfließen des Niederschlagwassers über die Querneigung in die neben der Straße liegende Versickermulde; Versickerung	Unterlage 11